

Inhalt

- Ausgangslage (heutiges Recht)
- Gründe für die Investmentsteuerreform
- Historie der Investmentsteuerreform
- Besteuerungsregelungen Publikumsfonds

Ausgangslage (heutiges Recht)

- Erträge und Aufwendungen des Fonds werden dem Anleger nur dann unmittelbar zugerechnet, wenn dies explizit im Gesetz angeordnet wird
- - „**Semi-transparentes**“ Besteuerungssystem



bei Thesaurierung steuerpflichtig

- Zinsen
- Dividenden
- Immobilienerträge

bei Thesaurierung steuerfrei

- Veräußerungsgewinne
- Termingeschäftsgewinne

Steuervorteile des heutigen Rechts

- Das heutige InvStG schafft keine Gleichbehandlung, sondern eher eine Besserstellung der Investmentanlage gegenüber der Direktanlage:
 - » Veräußerungsgewinne (z.B. aus Aktien und Anleihen) und Gewinne aus Termingeschäften können auf Fondsebene steuerfrei thesauriert werden (Thesaurierungsprivileg)
 - » Gewerbesteuerfreiheit von Investmentfonds
 - » Umsatzsteuerfreiheit für Fonds-Managementgebühren
 - » Der Fonds erhält die auf seine Erträge angefallene Kapitalertragsteuer erstattet und hat erst bei Ausschüttung oder bei Thesaurierung der Erträge am Geschäftsjahresende wieder Kapitalertragsteuer zu erheben (Liquiditätsvorteil)
 - » Sofern es sich bei den Anlegern um Privatpersonen handelt, gelten die Erträge als Kapitaleinkünfte und unterliegen der 25 %-igen Abgeltungsteuer (Vorteil insbes. bei Immobilienerträgen)

Ziele / Gründe für die Reform

- EU-rechtliche Risiken
(Ungleichbehandlung ausländische Fonds)
- Aggressive Steuergestaltungen und Gestaltungsanfälligkeit des komplexen Rechts
 - » Umgehung Dividendenbesteuerung
 - » Kopplungsgeschäfte
(= Gezieltes Erzeugen von steuerfreien Aktienveräußerungsgewinnen und in gleicher / ähnlicher Höhe von steuerwirksamen Verlusten durch Derivategeschäfte;
vgl. BFH-Urteil v. 9.4.2014, I R 52/12)
 - » Umgehung der ausschüttungsgleichen Erträge durch Derivate („steueroptimierte Fonds“)
- Administrativer Aufwand
- Keine rückwirkende Fehlerkorrektur möglich
- Reduzierung des administrativen Aufwands
Folgewirkungen van Caster (EuGH 9.10.2014, C-326/12)

Historie der Reform

- 2011 FMK beauftragt Bund/Länder-AG, Vorschläge für ein einfaches und aufkommenssicheres Investmentsteuerrecht vorzulegen
- 2012 AG konsultiert Verbände und legt Bericht vor
- 2012 FMK bittet um volkswirtschaftliches Gutachten zu den Auswirkungen der Reformvorschläge
- 2013 Im Koalitionsvertrag wird die Durchführung einer Investmentsteuerreform vereinbart
- 2014 Veröffentlichung Gutachten von Copenhagen Economics
- 2015 Diskussionsentwurf (Stand 22. Juli)

Lösung

- Trennungsprinzip bei Publikumsfonds
- Besteuerung der Dividenden- und Immobilienerträge auf Fondsebene
- Im übrigen (wie bisher) Besteuerung der Erträge auf Anlegerebene

Besteuerung auf Fondsebene (§ 7 InvstG-E)

- Steuerpflichtige Einkünfte bei Publikumsfonds sind:
 - » Inländische Beteiligungseinnahmen (im Wesentlichen Dividenden)
 - » Inländische Immobilienerträge (Mieten u. Pachten aus inländ. Immobilien sowie Veräußerungsgewinne aus inländ. Immobilien)
 - » Sonstige inländische Einkünfte (= Tatbestände des § 49 (1) EStG, soweit diese von einem Investmentfonds verwirklicht werden können)
In der Praxis dürfte dieser Tatbestand sehr selten anzuwenden sein, z.B. in Ausnahmefällen, wenn der Investmentfonds eine wesentliche Beteiligung i.S.d. § 49 (1) Nr. 2 lit. e EStG hält
- Alle anderen Einkünfte bleiben steuerfrei
- Steuersatz 15 % einschließlich Solidaritätszuschlag
- Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer (insoweit Bruttobesteuerung)
- **Fazit:** Inländische Investmentfonds werden zukünftig gleich wie ausländische Investmentfonds besteuert

Steuerbefreiung (§§ 8, 9 InvStG-E) aufgrund begünstigter Anleger

- Publikumsfonds sind steuerbefreit, soweit an ihnen beteiligt sind:
 - » Gemeinnützige i.S.d. § 44a (7) 1 EStG (= Kirchen, Stiftungen)
 - » Zertifizierte Altersvorsorgeverträge („Riester“) u. Basisrentenverträge („Rürup“)
- Keine generelle Steuerbefreiung für alle Altersvorsorgeeinrichtungen, weil man ansonsten weltweit alle vergleichbaren Einrichtungen freistellen müsste
- Generelle Freistellung, wenn sich an Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilsklasse nur begünstigte Anleger beteiligen dürfen (§ 9 InvStG-E)
- Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern (§ 11 InvStG-E)

Besteuerung Anlegererebene

- Steuerpflichtig sind:
 - » Ausschüttung in voller Höhe
 - » Vorabpauschale
(wenn keine oder nur geringe Ausschüttung aber Fondsanteil im Wert steigt)
 - » Veräußerungsgewinn
(Bereits versteuerte Vorabpauschale ist vom Veräußerungsgewinn abzuziehen)

- Teilfreistellung
(= Ausgleich für Besteuerung auf Fondsebene)

Höhe der Vorabpauschale

- Vorabpauschale = Wert des Fondsanteils am Jahresanfang x 80 % des Basiszinses nach § 203 II BewG; aber maximal Wertzuwachs des Fondsanteils

- Beispiel:
 - » Basiszins des Jahres 2015 = 0,99 abzüglich 20 % = 0,792 %
 - » Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 2015: 100 €
 - » Wert des Fondsanteils am Jahresende 2015: 100,50 €
 - » Ausschüttung: 0,10 € pro Anteil
 - » Vorabpauschale = $100 \times 0,792 \% = 0,79 \text{ €}$ aber beschränkt auf Wertsteigerung in Höhe von 0,50 € abzüglich der Ausschüttung von 0,10 €
= 0,40 €

Teilfreistellung (§ 17 InvStG-E)

- Steuerfrei sind
 - » bei Aktienfonds 20 % (wenn 51 % des Fondsvermögens in Aktien investiert)
 - » bei Immobilienfonds 40 % (wenn 51 % des Fondsvermögens in Immobilien investiert)
60 % (wenn 51 % des Fondsvermögens in ausländische Immobilien investiert)
- Maßgebend für die Anlagegrenzen sind grundsätzlich die Anlagebedingungen des Investmentfonds
- In der Veranlagung ist individueller Nachweis des tatsächlichen Einhaltens der Anlagegrenzen zulässig

Vergleich Steuerbelastung heute / zukünftig (Rentenfonds / Verlustfall)

- **Beispiel:** Privatanleger A erwirbt am Anfang des Jahres 01 einen Investmentanteil zu 100. Während des Geschäftsjahres erzielt der thesaurierende Rentenfonds 3 € Zinsen und 5 € Wertverluste aus verzinslichen Wertpapieren. An Zinsen verbleibt nach Abzug von 30 % Werbungskosten 2,10 €, die **nicht** ausgeschüttet werden. Der Wert des Investmentanteils beträgt $100 \text{ €} + 2,10 \text{ €} - 5 \text{ €} = 97,10 \text{ €}$. Zu diesem veräußert der A Anfang 02.

- Lösung **heutiges** Recht (aus Vereinfachungsgründe ohne Soli):

Steuerbelastung in 01:	$2,10 \text{ €} \times 25 \% \text{ ESt} =$	0,53 €
Steuerlicher Verlust in 02:	$-2,90 \text{ €} - 2,10 \text{ €} = -5,00 \text{ €} \times 25 \% \text{ ESt} =$	-1,25 €
insgesamt		-0,72 €

- Lösung **zukünftiges** Recht:

Besteuerung auf Fondsebene in 01:		0,00 €
Steuerbelastung in 01:		0,00 €
Steuerlicher Verlust in 02:	$-2,90 \text{ €} \times 25 \% \text{ ESt} =$	-0,73 €
insgesamt		-0,73 €

Vergleich Steuerbelastung heute / zukünftig (Gewinnfall)

- **Beispiel:** Privatanleger A erwirbt am Anfang des Jahres 01 einen Investmentanteil zu 100. Während des Geschäftsjahres erzielt der Aktienfonds 3 € Dividende und 5 € Wertsteigerung bei Aktien. Die Dividende wird nach Abzug von 30 % Werbungskosten auf Fondsebene für Verwaltungsgebühren in Höhe von 2,10 € ausgeschüttet. Der verbleibende Wert des Investmentanteils beträgt 105 €. Zu diesem veräußert der A Anfang 02.

- Lösung **heutiges** Recht (aus Vereinfachungsgründe ohne Soli):

Steuerbelastung in 01:	$2,10 \text{ €} \times 25 \% \text{ ESt} = 0,53 \text{ €}$
Steuerbelastung in 02:	$5,00 \text{ €} \times 25 \% \text{ ESt} = 1,25 \text{ €}$
insgesamt	1,78 €

- Lösung **zukünftiges** Recht:

Besteuerung auf Fondsebene in 01:	$3,00 \text{ €} \times 15 \% \text{ KSt/Soli} = 0,45 \text{ €}$
<i>(wg. Fondsbesteuerung können nicht 2,10 €, sondern nur 1,65 € ausgeschüttet werden)</i>	
Steuerbelastung in 01: 1,65 € - 20 % Teilfreistellung = 1,32 €	$1,32 \text{ €} \times 25 \% \text{ ESt} = 0,33 \text{ €}$
Steuerbelastung in 02: 5,00 € - 20 % Teilfreistellung = 4,00 €	$4,00 \text{ €} \times 25 \% \text{ ESt} = 1,00 \text{ €}$
insgesamt	1,78 €

Vergleich

Besteuerung auf Fondsebene

Heutiges Recht

Inländische Investmentfonds sind vollständig von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit

Ausländische Investmentfonds unterliegen der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 EStG

Steuerpflichtig sind im Wesentlichen inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge
= Mieten/Pachten aus inländischen Immobilien sowie Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Körperschaftsteuersatz 15 % KSt

Reformvorschläge (Publikumsfonds)

Inländische und **ausländische** Investmentfonds unterliegen den gleichen Besteuerungstatbeständen i. S. d. 49 EStG

Steuerpflichtig sind im Wesentlichen inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge
= Mieten/Pachten aus inländischen Immobilien sowie generell Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Immobilien, d.h. auch außerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Körperschaftsteuersatz 15 % KSt

Gewerbesteuerfreiheit wird fortgeführt

Vergleich

jährliche Besteuerung des Anlegers (1)

Heutiges Recht

Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

Es sind u.a. folgende Ertragskategorien zu unterscheiden, die getrennt voneinander ausgewiesen werden müssen, d.h. eine Verrechnung von Verlusten und Erträgen ist insoweit unzulässig; ggf. sind Verlustvortragstöcke zu bilden:

- bei Thesaurierung steuerpflichtige Ertragsarten ohne Dividenden und ohne REIT-Dividenden
(insbes. Zinsen, Mieten [sofern diese nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit sind], Veräußerungsgewinne aus „Finanzinnovationen, Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Immobilien innerhalb einer zehnjährigen Behaltensfrist)
- inländische Dividenden
- ausländische Dividenden
- inländische REIT-Dividenden
- ausländische REIT-Dividenden
- Alt-Veräußerungsgewinne, die nicht dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen
(Wertpapiere (außer Aktien), die vor 2009 angeschafft wurden)
- Alt-Veräußerungsgewinne, die dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen
- Neu-Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
(darunter fallen insbesondere Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die keine Aktien sind, und Gewinne aus Termingeschäften)
- Neu-Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (= Aktienveräußerungsgewinne)
- Erträge, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit sind (i.d.R. ausländische Immobilienerträge)

Reformvorschläge (Publikumsfonds)

Keine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich

Stattdessen:

- **Ausschüttung**
- **Vorabpauschale**
- **Teilfreistellung**

Vergleich

jährliche Besteuerung des Anlegers (2)

Heutiges Recht	Reformvorschläge (Publikumsfonds)
<p>Bestimmte Erträge müssen periodengerecht abgegrenzt werden. Dies sind insbesondere die rechnerischen Zinsen, die in Nullkuponanleihen enthalten sind. Diese müssen anteilig auf die Laufzeit der Nullkuponanleihe verteilt werden.</p> <p>Zinsen können für die Zwecke der Anwendung der Zinsschranke auf Anlegerebene gesondert ausgewiesen werden.</p> <p>Vom Investmentfonds gezahlte ausländische Quellensteuern können bei der Besteuerung des Anlegers steuermindernd berücksichtigt werden, wenn die Quellensteuer gesondert ausgewiesen wird.</p> <p>Investmentfonds können einen Ertragsausgleich durchführen, d.h. die vor dem Kauf des Investmentanteils angefallenen Erträge müssen vom Anleger „mitbezahlt“ und bei Ausschüttung versteuert werden (positiver Ertragsausgleich). Umgekehrt reduzieren sich die steuerpflichtigen laufenden Erträge, wenn ein Anleger den Anteil an den Fonds zurückgibt (negativer Ertragsausgleich).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werbungskosten, die auf Ebene des Investmentfonds angefallen sind, sind von den Brutto-Erträgen abzuziehen. Die Verteilung von Allgemeinkosten auf die verschiedenen Ertragsarten richtet sich nach dem jeweiligen Quellvermögen. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Investmentfonds Immobilien besitzt, können Beträge in Höhe der Absetzung für Abnutzung steuerfrei ausgeschüttet werden • Erst wenn alle Erträge ausgeschüttet wurden, dürfen Substanzbeträge steuerfrei ausgeschüttet werden (wirtschaftlich betrachtet handelt sich dabei um eine Rückzahlung der ursprünglichen Einlage des Anlegers) • Für (semi-)transparente Investmentbesteuerung müssen aktuell für jeden Investmentfonds pro Ausschüttung und / oder Thesaurierung Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden. Hinzu kommt eine bewertungstägliche Ermittlung des Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinns. • <u>Pauschalbesteuerung:</u> Wenn keine Besteuerungsgrundlagen nachgewiesen werden, wird der Anleger pauschal besteuert. Danach gelten mindestens 6 % des Wertes des Investmentanteils als steuerlicher Ertrag. 	<p>Alle Differenzierungen des heutigen Rechts entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Pauschalbesteuerung entfällt</u>

Vergleich Endbesteuerung (Veräußerungsgewinn)

Heutiges Recht

- Bei der Veräußerung von thesaurierenden ausländischen Investmentfonds und bei Investmentfonds, die keine Besteuerungsgrundlagen veröffentlichen, haben inländische Kreditinstitute rückwirkend für die gesamte Besitzzeit einen **nachholenden Abzug der Kapitalertragsteuer** vorzunehmen. Im Extremfall kann die steuerliche Bemessungsgrundlage höher sein als der gesamte Veräußerungserlös.

- Berechnungsschema zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungserlös

- Anschaffungskosten
- + Zwischengewinn bei Erwerb
- Zwischengewinn bei Verkauf / Rückgabe
- + Substanzausschüttungen/AfA bei steuerfrei ausgeschütteten Liquiditätsüberhängen
- Bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge
- + Bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge, wenn diese in einem Folgejahr steuerfrei ausgeschüttete wurden
- Bereits versteuerte Pauschalbeträge
- + steuerfrei ausgeschüttete Alt-Veräußerungsgewinne (nur bei Privatanlegern)
- + Gezahlte ausländische Steuer
- +/- Gewinne, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind
- +/- Aktiengewinne (nur bei betrieblichen Anlegern)
- = steuerliche Bemessungsgrundlage

Reformvorschläge (Publikumsfonds)

Nachholender Abzug der Kapitalertragsteuer **entfällt**

Berechnungsschema zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungserlös

- Anschaffungskosten
- bereits versteuerte Vorabpauschale
- = steuerliche Bemessungsgrundlage

ggf. **Teilfreistellung** (bei Aktienfonds 20 %, bei Immobilienfonds 40 % oder 60 %)